

## **1. Änderungssatzung zur Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebühren-Satzung)**

Aufgrund des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) in Verbindung mit den §§ 1 bis 5a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und der §§ 5, 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), hat der Kreistag des Vogelsbergkreises in seiner Sitzung am 15.12.2015 die nachstehende 1. Änderung der Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebühren-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebühren-Satzung) vom 16.12.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 3 (Gebührenfestsetzung) erhält folgende Fassung:**

### **§ 3 Gebührenfestsetzung**

Für jeden erteilten Einsatz- oder Fahrauftrag wird eine Gebühr von 87,31 € erhoben. Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge festgesetzt.

### **Artikel 2**

Die übrigen Vorschriften der Satzung des Vogelsbergkreises über die Erhebung von Gebühren für die ungedeckten Kosten des Rettungsdienstes (Rettungsdienstgebühren-Satzung) bleiben von der vorstehenden Satzungsänderung unberührt und besitzen unverändert weiter Gültigkeit.

### **Artikel 3**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Lauterbach, den  
Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises

---

Görig  
(Landrat)

---

(Dienstsiegel)